

Münster, 11. Juni 2026

B e s c h l u s s

1. Abschnitt C.III. des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026 wird für die Zeit ab dem 12. Juni 2026 wie folgt gefasst:

„III. Zuständigkeit im Asylrecht

1. Sachgebietsangabe „Asylrecht“

a) Verfahren betreffend ab dem 12. Juni 2026 eingereichte Asylanträge und Verfahren auf Entzug internationalen Schutzes, wenn die Überprüfung ab dem 12. Juni 2026 begonnen wurde

Die Sachgebietsangabe „Asylrecht“ bezeichnet Streitigkeiten nach dem Asylgesetz mit Ausnahme der Verfahren nach § 29 Nr. 2 AsylG und den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 AsylG aufgeführten Verordnungen und Streitigkeiten betreffend Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Entscheidungen auf der Grundlage des § 18a AsylG durch die Bundespolizei.

b) alle anderen asylrechtlichen Verfahren

Die Sachgebietsangabe „Asylrecht“ bezeichnet zudem alle anderen Verfahren betreffend Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz sowie Verfahren betreffend die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Anfechtung einer Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Verfahren betreffend diejenigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylgesetzes sowie nach § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz getroffen hat, mit Ausnahme von Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 4.

2. Sachgebietsangabe „Verteilung von Asylsuchenden“

Die Sachgebietsangabe „Verteilung von Asylsuchenden“ bezeichnet die Verfahren betreffend die Verteilung und Zuweisung der Asylsuchenden nach dem Asylgesetz.

3. Zuständigkeitsabgrenzung

Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht und betreffend die Verteilung von Asylsuchenden ist die von der asylsuchenden Person behauptete Staatsangehörigkeit. Werden mehrere Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit

behauptet, ist für die Verteilung auf das Land abzustellen, für das die Person eine Verfolgung oder Gefährdung geltend macht. Beruft sich die Person auf eine Verfolgung oder Gefährdung in zwei oder mehreren Ländern, richtet sich die Verteilung nach dem in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat. Fehlt es an einer Zielstaatbestimmung oder gibt es mehrere Zielstaatbestimmungen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem die Person nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat. Ändert sich im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens das Vorbringen der Person hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.

Hinsichtlich der Zuweisung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 anhängigen Verfahren bleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.

4. Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren“ und „AMM-VO-Verfahren“

Die Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren“ bezeichnet Verfahren nach § 34 a AsylG in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung und - soweit Fälle des § 29 Abs. 1 Nummer 2 AsylG a. F. betroffen sind - Verfahren nach § 35 AsylG a. F., einschließlich der zugehörige Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz betreffenden Anträge. Die Sachgebietsangabe „AMM-VO-Verfahren“ bezeichnet Verfahren nach der AMM-VO und nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Zuständig ist für diese Verfahren bei Anordnung oder Androhung der Abschiebung nach

- a) Belgien, Bulgarien, Frankreich oder Niederlande die 8. Kammer,
- b) Italien, Spanien, Dänemark, Finnland, Kroatien, Norwegen, Portugal, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien oder in die Schweiz oder in die Slowakei die 10. Kammer,
- c) einem anderen Staat die 2. Kammer.

Im Falle eines ersetzenden Verwaltungsaktes, der nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG Gegenstand des Verfahrens wird, geht die Zuständigkeit mit Eingang des Verwaltungsaktes bei Gericht auf die Kammer über, in deren Geschäftsbereich es als asylrechtliches Verfahren i.S.d. Regelung in C. III. 1. nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. fällt.

Abweichend von den Regelungen unter III.1. ist die gemäß III.4. zuständige Kammer auch zuständig für Entscheidungen nach Maßgabe des § 77 Abs. 8 AsylG.“

2. Bei den Zuständigkeitsregelungen für die Kammern 2, 8 und 10 wird der Passus „Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 4“ ersetzt durch „Dublin- und AMM-VO-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 4“.

Prof. Dr. Bamberger Prange Hemmelgarn

Schrader Bringemeier Dr. Fohrbeck